



### BESCHLUSS

VOM 09. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR. 2021-0717  
BESCHLUSS-NR. 2021-179  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**  
**16.04** **Grosser Gemeinderat**  
**16.04.22** **Postulate**

BETRIFFT **Postulat Maxim Morskoi, SP, und ein Mitunterzeichnender, betreffend Anpassung der Behördenentschädigung;  
Beantwortung des Vorstosses und Antrag zur Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden; Verabschiedung der Berichterstattung zu Händen des Grossen Gemeinderates**

---

### VORSTOSS

Gemeinderat Maxim Morskoi, SP, und Mitunterzeichnender, reichen mit Schreiben vom 29. April 2021 nachfolgendes Postulat beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr. 2021/132):

### ANTRAG

Der Stadtrat wird eingeladen, eine Anpassung der Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon (vom 19. Dezember 2009 mit Änderungen vom 8. März 2018) zu prüfen, sodass die Behördenmitglieder der Stadt eine im Vergleich mit umliegenden Parlamentsgemeinden zeitgemässe, angemessene und dem Aufwand entsprechend faire Entschädigung bekommen.

### BEGRÜNDUNG

Die Behörden der Stadt Illnau-Effretikon leisten jedes Jahr wertvolle und für eine Demokratie wichtige Arbeit. Die Mitglieder der Schulpflege leisten einen ausserordentlich grossen zeitlichen Aufwand für Sitzungen, Schulbesuche und Mitarbeiterbeurteilungen. Auch die Mitglieder der Sozialbehörde und der Baubehörde bewältigen für die Vorbereitung der Sitzungen und Besprechungen oft ein umfangreiches Aktenstudium. Die Mitglieder des Parlaments leisten mit der Teilnahme an Plenar- und Kommissionssitzungen und der jeweiligen Vorbereitungszeit inkl. Fraktionssitzungen einen beachtlichen Beitrag an das Funktionieren unserer Stadt.

Die Entschädigungen sind dabei zwar kein Lohn im üblichen Sinn und es wird durch die jeweilige Wahl auch kein Arbeitsverhältnis begründet, doch ist die Entschädigung Ausdruck der Wertschätzung für die geleistete Arbeit und den erheblichen zeitlichen Aufwand. Dementsprechend verpflichtet die Zürcher Kantonsverfassung in Art. 45 die Gemeinden dazu, «günstige Rahmenbedingungen für die nebenamtliche Tätigkeit in Behörden zu schaffen». Gemäss Zürcher Gesetz über die politischen Rechte haben Behördenmitglieder Anspruch auf eine «angemessene Entschädigung» (§ 38).



### BESCHLUSS

VOM 09. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2021-179

Die Entschädigungen der Behördenmitglieder von Illnau-Effretikon wird in der Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon (vom 19. Dezember 2009 mit Änderungen vom 8. März 2018). Die Verordnung wurde zwar im Jahr 2018 im Rahmen der Reorganisation des Stadtrats leicht angepasst, jedoch wurden die allermeisten Ansätze für Behördenmitglieder nicht mehr verändert und stammen hauptsächlich noch aus dem Jahr 2009.

Behörde/Funktion		Stand 2009	Anpassungen 2018	änderung
Schulpflege	Grundentschädigung	CHF 4'000.00	CHF 4'000.00	CHF -
	Schulbesuche	CHF 12'000.00	CHF 10'000.00	CHF -2'000.00
	Kommissionen inkl. Ressorts	CHF 30'000.00	CHF 20'000.00	CHF -10'000.00
	Projektarbeit (Art. 11a)	CHF 30'000.00	CHF 30'000.00	CHF -
Baubehörde	Grundentschädigung	CHF 4'200.00	CHF 4'200.00	CHF -
Sozialbehörde	Grundentschädigung	CHF 4'200.00	CHF 4'200.00	CHF -
				CHF -
Wahlbüro	Grundentschädigung [CHF/h]	CHF 30.00	CHF 30.00	CHF -
				CHF -
GGR Mitglied	Grundentschädigung	CHF 1'596.00	CHF 1'000.00	CHF -596.00
	Sitzungsgelder (12x)		CHF 1'200.00	CHF 1'200.00
	Präsidium GGR	CHF 2'240.00	CHF 2'240.00	CHF -
	Geschäftsleitung/Büro	CHF -	CHF -	CHF -
	Mitglieder GPK/RPK	CHF 2'240.00	CHF 2'240.00	CHF -
	Präsidium/ Aktuar GPK/RPK	CHF 1'680.00	CHF 1'680.00	CHF -

Abbildung 1 Entschädigung ILEF

Im Vergleich mit umliegenden ähnlichen Parlamentsgemeinden ist die Entschädigung von Behördenmitgliedern in Illnau-Effretikon eher tief (vgl. etwa Tagesanzeiger vom ..., «Gemäss einer Aufstellung des Winterthurer Parlaments sind einige mittelgrosse Zürcher Städte immer noch grosszügiger: Bülach, Dietikon, Uster und Wädenswil kennen eine Grundpauschale zwischen 2113 und 2555 Franken. Handkehrum zahlen diese nur zwischen 50 und 75 Franken pro Sitzung. Adliswil, Dübendorf, Kloten, Opfikon, Schlieren und Wetzikon entschädigen ihre Gemeinderatsmitglieder mit 1200 bis 1715 Franken. Schlusslicht ist Illnau-Effretikon mit nur 1000 Franken. Die Sitzungsgelder dieser zweiten Gruppe variieren zwischen 60 und 150 Franken pro Sitzung.» <https://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/zuercher-kantonsrat-gewaehrt-sich-60-prozent-mehr-lohn/story/10286008>):



### BESCHLUSS

VOM 09. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2021-179

		ILEF	Wetzikon	Uster	Bülach
	Gesamtsumme (Budget 2021) [BU21]				
Schulpflege	Entschädigung	CHF 90'000.00		CHF 18'235.00	CHF 12'000.00
					CHF 4'000.00
					CHF 24'000.00
Baubehörde	Entschädigung BU21	CHF 15'000.00			
Sozialbehörde	Entschädigung	CHF 26'000.00	CHF 40'000.00	CHF 4'559.00	CHF 25'000.00
	vice			CHF 9'117.00	
Wahlbüro					
GGR Mitglied	Entschädigung	CHF 128'000.00	CHF 1'200.00	CHF 2'533.00	CHF 2'000.00
	Sitzungsgelder (12x)		CHF 1'800.00	CHF 912.00	
	Präsidium GGR		CHF 2'400.00	CHF 7'091.00	CHF 4'000.00
	Geschäftsleitung/Büro			CHF 1'013.00	
	Mitglieder GPK/RPK		CHF 1'200.00	CHF 2'533.00	CHF 2'500.00
			CHF 1'800.00		
	Präsidium/ Aktuar GPK/RPK		CHF 2'400.00	CHF 2'533.00	4000/ 3500

#### Abbildung 2 Vergleich

Dazu kommt, dass die Entschädigungen seit 2009 nicht mehr der Teuerung angepasst wurden. Dass der Sitzungsaufwand (es sind doch ca. 10 Sitzungen à 1 Std.) der Mitglieder der Geschäftsleitung des Parlaments (Büro) (Vize-Präsidium, 2. Vize und die 3 Stimmzähler) nicht entschädigt werden, ist ebenfalls ein Manko und sollte behoben werden. Zudem übersteigt der Aufwand von Parlamentariern für vorbereitende Kommissionsitzungen in den meisten Fällen deutlich den Aufwand für allgemeine Plenarsitzungen, was in der aktuellen Entschädigungsstruktur nicht angemessen abgebildet ist.

In der heutigen Zeit wird es immer schwieriger, geeignete Mitglieder für die Behörden der Stadt zu finden. Eine angemessene Entschädigung könnte wieder vermehrt fähige und motivierte Personen von einem Engagement überzeugen. Die demokratische Mitwirkung in der Stadt Illnau-Effretikon könnte durch eine Einführung einer angemessenen Entschädigungsstruktur gestärkt werden. Auch im Kantonsrat wurde diesem Manko Rechnung getragen und die Entschädigungen massiv erhöht.

Aus diesen Gründen wird der Stadtrat eingeladen, eine Anpassung der Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon zu prüfen, sodass alle Behördenmitglieder der Stadt eine im Vergleich mit umliegenden Parlamentsgemeinden zeitgemässe, angemessene und dem Aufwand entsprechend faire Entschädigung bekommen.

Die neue Geschäftsordnung des Parlamentes ist in Bearbeitung und der Zeitpunkt für eine Anpassung der Behördenentschädigungen kommt genau zum richtigen Zeitpunkt!



### BESCHLUSS

VOM 09. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR. 2021-0717  
BESCHLUSS-NR. 2021-179

URHEBER: Gemeinderat Maxim Morskoi, SP  
MITUNTERZEICHNENDER: Gemeinderat Peter Vollenweider, Mitte  
EINGANG RATSBURO: 29.04.2021  
BEGRÜNDUNG IM RAT: 20.05.2021  
ÜBERWEISUNG AN DEN STADTRAT AM: 20.05.2021  
FRIST: 20.05.2022

### BERICHT DES STADTRATES

#### AUSGANGSLAGE

Die Entschädigung der Behördenmitglieder wurde letztmals im Zusammenhang mit der Behörden- und Verwaltungsorganisation per Beginn der Amtsdauer 2018 – 2022 überprüft. Der Grosse Gemeinderat hat die Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden (IE 100.01.03; EntschVO) am 8. März 2018 (GGR-Geschäft-Nr. 2017/170) genehmigt. Dem damaligen stadträtlichen Antrag an den Grossen Gemeinderat gingen Konsultationen des Büros des Grossen Gemeinderates sowie der drei selbständigen Behörden voran. Deren Anliegen und Vorschläge nahm der Stadtrat auf.

Mit der Anpassung der Behörden- und Verwaltungsorganisation ergaben sich vor allem bei den Aufgaben der stadträtlichen Ressorts erhebliche Veränderungen. Die Arbeitsbelastung der Stadträtinnen und Stadträte musste damals abgeschätzt werden. Bereits vor Eingang des Postulates von Gemeinderat Maxim Morskoi, SP, und Mitunterzeichnender, nahm der Stadtrat in Aussicht, anlässlich seiner Klausur im Juni 2021 die Erfahrungen über die Arbeitsbelastung der Mitglieder des Stadtrats auszuwerten und je nach Ergebnis dem Parlament eine Revision der Entschädigungsverordnung zu unterbreiten.

Mit Quervergleichen von Behördenentschädigungen mit anderen Gemeinden können gewisse Tendenzen herausgelesen werden. Sie sind im Detail aber stark interpretationsbedürftig. Insbesondere bei den selbständigen Behörden weichen die Aufgaben und Arbeitsbelastungen der Gremien zwischen den Gemeinden stark voneinander ab.

#### ENTSCHÄDIGUNG GROSSER GEMEINDERAT, STADTPARLAMENT (ART. 18 - 21)

Mit der Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden auf Beginn der Amtsdauer 2018 – 2022 wurde das System für die Entschädigung der Mitglieder des Grossen Gemeinderats auf die Mehrheitsempfehlung der interfraktionellen Konferenz hin geändert. Neu wird nebst einer Grundentschädigung ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Kein Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Ratsbüros. Diese Tatsache war der interfraktionellen Konferenz bewusst, als sie damals ihren Entschädigungsvorschlag dem Stadtrat unterbreitete.

Der Quervergleich mit anderen Parlamentsgemeinden zeigt für die Parlamentarierinnen und Parlamentarier in der Stadt Illnau-Effretikon eine tiefe Grundentschädigung und ein eher grosszügiges Sitzungsgeld. Dadurch wird die Teilnahme an den Sitzungen «belohnt», der Grundaufwand für die parlamentarische Tätigkeit wie Aktenstudium, Recherchen, Repräsentationen etc. aber tendenziell vernachlässigt. Der Stadtrat schlägt deshalb vor, die Grundentschädigung von Fr. 1'000.- auf Fr. 1'750.- pro Mitglied zu erhöhen.



### **BESCHLUSS**

VOM 09. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2021-179

Das Ratspräsidium sowie die Präsidien und Mitglieder der vorberatenden Kommissionen werden in Illnau-Effretikon pauschal entschädigt. Diese Pauschalen sind im Quervergleich ebenfalls eher bescheiden. Der Stadtrat schlägt darum eine Erhöhung um rund 10 % vor. Es ist zu attestieren, dass der Aufwand für die Tätigkeit in den vorberatenden Kommissionen effektiv beträchtlich sein kann. Der Einsitz in eine vorberatende Kommission führt aber auch zu Synergien mit den ordentlichen parlamentarischen Aufgaben.

Bei den Mitgliedern des Ratsbüros wird bisher einzig das Präsidium separat entschädigt. Den Vizepräsidien sowie den Stimmzählenden wird für die Arbeit im Ratsbüro momentan nichts bezahlt. Der Stadtrat schlägt vor, den Mitgliedern des Ratsbüros mit Ausnahme des Präsidiums pro Sitzung Fr. 100.- auszurichten.

### **ENTSCHÄDIGUNG STADTRAT (ART. 4 – 10)**

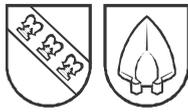
Das aktuelle Entschädigungsniveau wird vom Stadtrat als vernünftig eingeschätzt. Dies zeigen auch Vergleiche mit anderen Parlamentsgemeinden. Der Stadtrat sieht diesbezüglich keinen Handlungsbedarf.

Der Stadtrat erachtet die Miliztauglichkeit des Exekutivamts nach wie vor als sehr wichtig. Deshalb sollen die Pensen nicht höher als 50 % angesetzt werden. Auswertungen über die zeitliche Belastung der Mitglieder des Stadtrates zeigen, dass die geltende Regelung mit 30%-Pensen für die Ressorts Finanzen, Gesellschaft und Sicherheit den effektiv eingesetzten Arbeitsstunden recht gut entspricht. Bei den Ressorts Hochbau und Tiefbau muss merklich mehr Zeit investiert werden. Die effektiven Pensen betragen rund 40 %. Der Stadtrat beantragt deshalb, für diese beiden Ressorts neu 40 % eines Vollamtes vorzusehen. Das Stadtpräsidium und das Schulpräsidium sollen weiterhin mit einem Pensum von 50 % entschädigt werden. Um unter anderem die zeitliche Inanspruchnahme des Schulpräsidiums zu reduzieren, hat der Stadtrat im Hinblick auf die neue Amtsdauer eine Stellenplanerhöhung in der Abteilung Bildung beschlossen.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass die unterschiedlichen Pensen der Ressorts vor allem bei der Konstituierung anspruchsvoll sind. Er hat sich darum auch überlegt, organisatorischen Anpassungen vorzunehmen. Der Stadtrat kommt jedoch zum Schluss, dass die jetzige Zuordnung der Aufgaben zu den Ressorts sinnvoll ist und keine neuen Schnittstellen geschaffen werden sollen. Zudem ist festzuhalten, dass der zu leistende Arbeitsaufwand teilweise auch vom individuellen Arbeitsstil des jeweiligen Behördenmitgliedes abhängig ist.

### **LOHNNACHGENUSS**

Die Pensen der Mitglieder des Stadtrates und die notwendige Präsenz während einzelner Arbeitstage machen es in der Regel notwendig, dass die Stadträtinnen und Stadträte ihr übriges Arbeitspensum reduzieren. Sie nehmen damit auch ein berufliches Risiko in Kauf. Bei einer Abwahl erleiden sie relativ abrupt einen erheblichen Lohnausfall. Je nach beruflicher Situation besteht zwar die Möglichkeit zum vorübergehenden Bezug von Arbeitslosentaggeldern. Zur Absicherung erachtet es der Stadtrat aber als zweckmässig, bei einer Abwahl nach mindestens vier Amtsjahren einen Lohnnachgenuss von sechs Monaten ab dem Wahldatum zu gewähren. Von der Dauer des Lohnnachgenusses in Abzug gebracht wird die Frist bis zur Beendigung der Amtsdauer. Auf spezielle Anspruchsvoraussetzungen wird verzichtet, da dazu kaum konkrete Entscheidungskriterien definiert werden können.



### **BESCHLUSS**

VOM 09. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2021-179

### **ÜBRIGE BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN IM ALLGEMEINEN (ART. 11 UND 11A)**

Die Entschädigung der Präsidien und der Mitglieder der übrigen Behörden und Kommissionen erfolgt mit Fr. 30.- pro Stunde. Dieser Entschädigungsansatz gilt auch für die Tätigkeit in speziellen Baukommissionen. Dieser Ansatz wird als (zu) bescheiden beurteilt. Der Stadtrat beantragt darum, den Stundenansatz auf Fr. 40.- zu erhöhen. Zu diesem neuen Ansatz werden auch die Mitglieder der unselbständigen Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen entschädigt (§ 7 Abs. 2 Vollziehungsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigung der Behörden, IE 100.01.04, VZB EntschVO).

Wo die Gesamtbehörde einzelnen Mitgliedern umfangreiche Projektarbeit überträgt, kann diese zum doppelten Entschädigungsansatz (neu Fr. 80.- statt Fr. 60.- pro Stunde) abgegolten werden. Dieser Ansatz kommt auch für Führungsaufgaben wie Führung einer Arbeitsgruppe oder Anhörungen zur Anwendung (Art. 11a).

### **ENTSCHÄDIGUNG SCHULPFLEGE (ART. 15)**

Den Mitgliedern der Schulpflege (ohne Präsidium) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 4'000.- pro Jahr ausgerichtet. Für besondere Aufgaben stehen zudem Fr. 60'000.- zur Verfügung, über deren Zuweisung an einzelne Mitglieder die Schulpflege als Gesamtbehörde entscheidet. Der Gesamtbetrag ist unterteilt in Fr. 10'000.- für Schulbesuche, Fr. 20'000.- für Kommissionen sowie Fr. 30'000.- für Projektarbeiten. Schulpflege und Stadtrat sind der Ansicht, dass daran kein Änderungsbedarf besteht.

Die Bestimmungen über die Entschädigungen der Behördenmitglieder für Lehrpersonen-Beurteilungen können gestrichen werden, da seit dem 1. August 2021 die Schulleitungen die Mitarbeiterbeurteilungen ohne Mitwirkung der Schulpflege durchführen (Art. 15 Abs. 2 und 3 EntschVO).

### **ENTSCHÄDIGUNG BAUBEHÖRDE (ART. 16)**

Den Mitgliedern der Baubehörde (ohne Vertretungen des Stadtrates) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 4'200.- pro Jahr ausgerichtet. Die Baubehörde stellt fest, dass sich der zeitliche Aufwand für ihre Behördentätigkeit in den letzten Jahren vor allem aufgrund der steigenden Komplexität des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens erhöht hat. Sie erachtet darum eine Anpassung der Entschädigung auf pauschal Fr. 5'200.- als angemessen. Der Stadtrat kann sich dieser Einschätzung anschliessen.

### **ENTSCHÄDIGUNG SOZIALBEHÖRDE (ART. 17)**

Den Mitgliedern der Sozialbehörde (ohne Präsidium) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 4'200.- pro Jahr ausgerichtet. Sozialbehörde und Stadtrat sind der Ansicht, dass daran kein Änderungsbedarf besteht. Die Behördenarbeit wurde zwar ebenfalls anspruchsvoller. Der Sitzungsrhythmus der Sozialbehörde hat sich in den letzten Jahren aber eher reduziert, da mit einem neuen Geschäftsreglement vermehrt Kompetenzen an die Verwaltung delegiert werden konnten.



### BESCHLUSS

VOM 09. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2021-179

### TEUERUNGS AUSGLEICH

Die Entschädigungen der Baubehörde und der Sozialbehörde wurden letztmals zu Beginn der Amtsdauer 2010 – 2014 neu definiert. Bei den übrigen Behörden wurde die Entschädigung auf anfangs Amtsdauer 2018 – 2022 neu festgelegt. Die Entschädigung des Stadtrates ist aufgrund der Personalverordnung automatisch dem kantonalen Teuerungsausgleich unterworfen.

Im Landesindex der Konsumentenpreise (Basis 2010) wird vom Juni 2010 bis Juni 2021 eine Teuerung von minus 0.8 % ausgewiesen. Deshalb zielt der in der Postulatsbegründung aufgeführte Hinweis auf einen fehlenden Teuerungsausgleich nach Meinung des Stadtrates ins Leere.

### FOLGEKOSTEN

Die beantragte Teilrevision der Verordnung über die Behördenentschädigung führt zu folgenden jährlich wiederkehrenden Mehrkosten inklusive Sozialleistungen:

GREMIUM	REVISION	MEHRKOSTEN / JAHR CA. FR.*
Stadtparlament	Erhöhung Grundentschädigung (36 Mitglieder à Fr. 750.-)	29'000.-
	Erhöhung Grundentschädigung Parlamentspräsidium	300.-
	Entschädigung übrige Mitglieder Geschäftsleitung (5 Mitglieder à 10 Sitzungen à Fr. 100.-)	6'500.-
	Erhöhung Entschädigung Mitglieder GPK und RPK (18 Mitglieder à Fr. 260.-)	5'000.-
	Erhöhung Entschädigung Präsidien GPK und RPK (2 Präsidien à Fr. 320.-)	700.-
	Rundung Entschädigung Aktuarate GPK und RPK (2 Aktuarate à Fr. 20.-)	50.-
	Stadtrat	Pensumerhöhung Ressorts Hochbau und Tiefbau (2 Mitglieder à 10 % eines Vollamtes)
Erhöhung Entschädigung individuelle Zusatzaufgaben (Baukommissionen)		2'000.-
Lohnnachgenuss bei Abwahl		n.q.
Schulpflege	Erhöhung Entschädigung individuelle Zusatzaufgaben (Projektarbeit, Anhörungen etc.)	5'000.-
	Wegfall Entschädigung Lehrerbeurteilungen	- 5'000.-
Baubehörde	Erhöhung Entschädigung (3 Mitglieder à Fr. 1'000.-)	3'200.-
Sozialbehörde		0.-
Übrige Behörden, Ausschüsse	Erhöhung Entschädigung pro Stunde	2'000.-
<b>Total</b>		<b>88'750.-</b>

\*inkl. Sozialleistungen



### BESCHLUSS

VOM 09. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2021-179

Die zusätzlichen Aufwendungen für die Entschädigung des Stadtrates sind im Entwurf des Budget 2022 enthalten. Die Mehraufwendungen für das Stadtparlament werden aufgrund des Auszahlungsturnus erstmals in der Jahresrechnung 2023 anfallen.

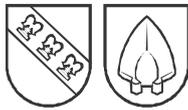
### ERWÄGUNGEN DES STADTRATES

Dem Stadtrat ist die angemessene Entschädigung der Behördenmitglieder ein Anliegen. Die heutigen Regelungen haben sich im Grundsatz bewährt und passen auch im Vergleich zu anderen Parlamentsgemeinden. Einzelne Justierungen sind jedoch angezeigt. Mit der beantragten Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden werden mindestens die finanziellen Grundlagen geschaffen, weiterhin auf engagierte und qualifizierte Behördenmitglieder im Milizamt zählen zu können. Für ein solches Amt braucht es aber nach wie vor auch ein gewisses Mass an ehrenamtlichem Engagement.

### BEILAGEN ZUHANDEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Der vorberatenden Kommission des Grossen Gemeinderates werden folgende Aktenstücke übermittelt:

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
1	Teilrevision Verordnung über die Entschädigung der Behörden mit markierten Änderungsanträgen	09.09.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Quervergleich Entschädigungen Legislativen	17.08.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Quervergleich Entschädigungen Exekutiven	01.05.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4	Vollziehungsverordnung zur Verordnung über die Entschädigung der Behörden	25.03.2010	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



### BESCHLUSS

VOM 09. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2021-179

**DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON**  
AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES  
**BESCHLIESST:**

1. Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt:
  1. Die Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden (IE 100.01.03; EntschVO) wird genehmigt und per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.
  2. Das Postulat von Maxim Morskoi, SP, und Mitunterzeichnender, betreffend Anpassung der Behördenentschädigung wird als erledigt abgeschrieben.
  3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.
  4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
    - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)
    - b. Abteilung Präsidiales
    - c. Abteilung Finanzen
2. Vorstehender Antrag und Weisung werden genehmigt und zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschiedet.
3. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Stadtpräsident Ueli Müller bezeichnet.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Gemeinderat Maxim Morskoi, Hagenacherstrasse 11, 8307 Effretikon
  - b. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat)
  - c. Baubehörde
  - d. Sozialbehörde
  - e. Schulpflege
  - f. Abteilung Präsidiales
  - g. Abteilung Finanzen

#### Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller  
Stadtpräsident

Peter Wettstein  
Stadtschreiber

Versandt am: 13.09.2021